

aussichtslos. Selbst der Schüler in der Schulwerkstatt, dem die Anleitung und Hilfe seines Lehrers jederzeit zur Verfügung stehen, muß meist alle seine Kraft und Energie anspannen, um zum Ziel zu kommen. (X/1579)

Auftauen der Schaufensterscheibe

9771. Ein benachbartes Geschäft hat jetzt beim Auftauen der Schaufensterscheibe großen Schaden erlitten, weil die Scheibe geplatzt ist. Wie läßt sich das Auftauen gefahrlos und sicher durchführen? (X/1580) H. W. in H.

Antwort 9771. Derartige Schäden sind grobfahrlässig herbeigeführt und brauchen deshalb von den Versicherungsunternehmen nicht ersetzt zu werden. Vereiste Schaufensterscheiben dürfen niemals gewaltsam, etwa durch Abwaschen mit warmem Wasser, durch Aufstellen von brennenden Lichtern oder sonstigen Leuchtkörpern direkt an der Scheibe oder durch Verwendung elektrischer Heizsonnen abgetaut werden, weil die Scheibe dabei mit Sicherheit springt; Schäden, die auf diese Weise entstehen, sind wegen der typischen Form der Sprünge auch ohne weiteres als solche erkennbar.

Es empfiehlt sich deshalb, von vornherein die Eisbildung an den Scheiben zu verhüten, und zwar durch rechtzeitige natürliche Erwärmung des Raumes, in dem sich die Scheiben befinden. Außerdem wird als wirksam eine Mischung von Glycerin und Brennspritus zu gleichen Teilen empfohlen, die — gut durcheinandergeschüttelt — auf die Innenflächen der Schaufensterscheiben aufzutragen ist.

Ist es aber dafür schon zu spät, so kann die Eisbildung an den Scheiben durch zwei Mittel gefahrlos beseitigt werden: Entweder der ganze Raum wird langsam erwärmt, wobei der Heizkörper allerdings unbedingt mehr als 3 m von der Scheibe entfernt stehen muß, oder ein Ventilator wird so an der befrorenen Scheibe aufgestellt, daß der Luftstrom die ganze Fläche der Scheibe bestreicht; hierbei muß das herabrinneende Tauwasser dann ständig abgewischt werden. Dieses Abwischen des Tauwassers ist notwendig, damit der Schaufensterrahmen infolge des Eindringens von Feuchtigkeit nicht anfängt, zu faulen oder Rost anzuschlagen. (X/1581)

Welche Hausgewerbetreibenden sind umsatzsteuerfrei?

9774. Als Heim-Uhrmacher arbeite ich für zwei Uhrengeschäfte. Die Umsätze daraus betragen im Kalenderjahr 5000 RM. Daneben arbeite ich aber noch für Privatkunden, die in die Wohnung kommen und Uhren zur Reparatur bringen. Die Umsätze daraus betragen in demselben Kalenderjahr 2000 RM. Muß ich hierfür Umsatzsteuer zahlen? (X/1584) W. B. in Z.

Antwort 9774. Der Reichsfinanzminister hat nunmehr durch einen neuen Runderlaß diese neuen Bestimmungen gegeben bzw. die bisher bestehenden Bestimmungen ergänzt.

Danach gilt die Befreiung von der Umsatzsteuer nur für Gewerbetreibende, deren Gesamtumsätze im Kalenderjahr 40 000 RM nicht übersteigen. Unter Gesamtumsatz ist aber nicht etwa lediglich der Umsatz aus der hausgewerblichen Tätigkeit zu verstehen, sondern es gehören dazu auch alle sonstigen Umsätze, sogar die umsatzsteuerfreien (z. B. die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung). Die Grenze von 40 000 RM ist selbstverständlich sehr weit gezogen, und es ergibt sich daraus eine Erweiterung des Kreises der Hausgewerbetreibenden, die Umsatzsteuerbefreiung genießen, weil die Grenze früher zum Teil nur 12 000 RM betrug.

Die Hausgewerbetreibenden, deren Gesamtumsatz 40 000 RM nicht überschreitet, werden mit den Umsätzen aus der hausgewerblichen Tätigkeit nur insoweit zur Umsatzsteuer herangezogen, als diese Umsätze im Kalenderjahr 12 000 RM übersteigen. Diese Bestimmung stellt wiederum eine erhebliche Erweiterung der Vergünstigung dar, denn bisher war der ganze Umsatz umsatzsteuerpflichtig, wenn er 15 000 RM überstieg.

Die Umsatzsteuerbefreiung können natürlich nur Hausgewerbetreibende in Anspruch nehmen, die in der Regel allein oder mit ihren Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften arbeiten, oder die den Hausgewerbetreibenden durch den Reichstreuhandler der Arbeit wegen besonderer Schutzbedürftigkeit gleichgestellt sind.

Die Regelung gilt im übrigen auch für Zwischenmeister.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Umsatzsteuerfreiheit ist, daß der Hausgewerbetreibende mit bestimmten Unternehmern im festen Geschäftsverkehr steht. Das Arbeitsverhältnis des Hausgewerbetreibenden zu seinem Auftraggeber muß einem Dienstvertrag üblich sein.

Die Befreiung von der Umsatzsteuer gilt selbstverständlich nur für Umsätze mit ständigen Kunden. Die anderen Umsätze, also z. B. Umsätze mit Privatkunden u. dgl., sind ebenso umsatzsteuerpflichtig wie die Umsätze anderer Gewerbetreibender.

Der Heim-Uhrmacher ist in dem vorliegenden Fall mit den Umsätzen, die er mit den beiden Uhrengeschäften hat (5000 RM), umsatzsteuerfrei. Mit den anderen Umsätzen in Höhe von 2000 RM ist er mit 2% umsatzsteuerpflichtig. (X/1585)



Terminkalender

- 15. Januar. Leipzig, 10 Uhr, Großversammlung „Börsenkeller“
- 18. Januar. Halberstadt, 14⁰⁰ Uhr, „Golisches Haus“
- 20. Januar. Wien, I., 19⁰⁰ Uhr, Großversammlung „Militärkasino“
- 26. Januar. Magdeburg, 14 Uhr, Innungsversammlung „Artushof“
- 30. Januar. Zittau, 14 Uhr, „Hüllers Hotel“



Innungsnachrichten

Halberstadt. Am Mittwoch, dem 18. Januar 1939, nachmittags 14^{1/2} Uhr, findet in Halberstadt, Golisches Haus, eine außerordentliche Versammlung statt. Es ist Pflicht eines jeden Berufskameraden, zu dieser Versammlung zu erscheinen. (VII/1916)

Leipzig. Innungs - Großversammlung Sonntag, den 15. Januar 1939, 10 Uhr, im großen Saal des „Börsenkellers“, Leipzig C 1, Tröndlinring 2. (Eingang zum Saal durch die Gaststätte.) Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung, Totenehrung.
2. a) Altersversorgung des Handwerks;
b) Jugendschutzgesetz.
3. Erläuterung der Abschlußtechnik für die Buchführung. (Redner stellt die Handwerkskammer, ein Bildband wird die Erläuterungen anschaulich machen. Anschließend Ausgabe von Broschüren über die Abschlußtechnik der Buchführung für das Uhrmacherhandwerk.)
4. Werbung der Innung.
5. Verschiedenes.

Achtung! Da der Metropolsaal an diesem Tag besetzt ist, findet die Versammlung im „Börsenkellersaal“ statt. Für die auswärtigen Berufskameraden sehr günstig, da der „Börsenkeller“ gleich rechts vom Ausgang des Hauptbahnhofes liegt.

Um pünktliches Erscheinen wird gebeten. Nur Krankheit wird als Entschuldigung anerkannt. Wer unentschuldig fehlt oder vorzeitig die Versammlung verläßt, wird bestraft.

Die Februar-Monatsversammlungen fallen aus. Nächste Monatsversammlung am Montag, dem 6. März 1939. Hans Flügel, Obermeister und Reichsinnungsmeister. (VII/1914)

Magdeburg. Uhrmacherinnung. Unsere nächste Innungsversammlung findet am Donnerstag, dem 26. Januar 1939, um 14 Uhr, im Innungslokal „Artushof“, Johannisbergstraße 3, statt. Tagesordnung sowie besondere Einladung geht den Berufskameraden noch durch Umdruck zu. Unentschuldigtes Fehlen wird bestraft. Begründete Entschuldigungen sind rechtzeitig schriftlich beim Obermeister Fischer einzureichen. Wilhelm Schulze, Schriftwart. (VII/1918)

Zittau. Einladung zur Innungsversammlung am Montag, dem 30. Januar 1939, 14 Uhr, in Zittau, „Hüllers Hotel“, Bahnhofstraße.

- Tagesordnung:
1. Innungsbericht.
 2. Betrifft Altersversorgung im Handwerk.
 3. Fragen zur Meisterprüfung. Referent Uhrmachermeister E. Noack, Dresden, Vorsitzender der Meisterprüfungskommission.
 4. Verschiedenes.

Ich erwarte, daß alle Mitglieder pünktlich zur Versammlung anwesend sind. Als Entschuldigung gilt nur Krankheit. Andernfalls würde ich gezwungen sein, entsprechende Ordnungsstrafen zu verhängen. (VII/1915) Horst Landrock, Obermeister.